

Platzhalter für diverse Bauprojekte

Rang prio. Aufgabenliste	Vorhaben	Beschreibung	Ortsteil	geschätztes Investitionsvolumen	Planansatz 2020 im Ansatz enthalten	Planansatz 2021	Planansatz 2022	Planansatz 2023
1	Neubau Feuerwehrgerätehaus	Planungskosten	Nottuln	50.000 €	50.000 €			
		Baukosten	Nottuln	7.000.000 €				
2	Neubau Feuerwehrgerätehaus	Wettbewerbs- u. Planungskosten	Appelhülsen	222.500 €	222.500 €			
		Baukosten	Appelhülsen	4.000.000 €			4.000.000 €	
3	Feuerwehr	Stellplätze Anschaffung + Bau	Schapidetten	100.000 €				
4	Feuerwehr	Erweiterung und Anbau von Umkleideräumen	Darup	250.000 €	250.000 €			
5	Brücke Stiftsplatz	Planungskosten	Nottuln	50.000 €	50.000 €			
		Baukosten	Nottuln	400.000 €		400.000 €		
6	Verbesserung des ÖPNV	noch zu konkretisierende Projekte	Gemeindegebiet	0 €				
7	Verbesserung des Radverkehrs	noch zu konkretisierende Projekte	Gemeindegebiet	0 €				
9	Kita Nottuln /weitere	Planungskosten	Nottuln	35.000 €	35.000 €			
		Baukosten	Nottuln	4.000.000 €		4.000.000 €		
13	Rupert-Neudeck-Gymnasium	Planungskosten	Nottuln	60.000 €	60.000 €			
		Baukosten	Nottuln	7.000.000 €		1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €
18	Neu-Teilstandort Rathaus	Planungskosten	Nottuln	30.000 €	30.000 €			
		Baukosten	Nottuln	4.000.000 €			4.000.000 €	
19	Liebfrauenschule	Planungskosten	Nottuln	200.000 €		200.000 €		
		Baukosten	Nottuln	7.000.000 €			1.000.000 €	1.000.000 €
Summe				34.397.500 €	697.500 €	5.600.000 €	10.000.000 €	2.000.000 €

Anmerkung:

- Bei den Feuerwehrgerätehäusern Nottuln und Appelhülsen ist das notwendige B-Plan-Verfahren berücksichtigt
- Zu den Feuerwehrgerätehäusern Nottuln und Appelhülsen werden Architekten-Wettbewerbe durchgeführt
- Ansatz Liebfrauenschule konsumtiv, Rupert-Neudeck-Gymnasium investiv
- AfA Kita ab 08/2022 - AfA-Laufzeit 40 Jahre

§ 13 KomHVO – Investitionen

(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Vertretungsorgan festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 34 Absatz 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Dabei ist die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigefügt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.